

§ 9 BoFiV (Bayern) — Spannsätze

Bodenseefischereiverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Spannsatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite

a) 40 bis 44 mm für monofile Netze,

b) 38 bis 44 mm für multimonofile Netze,

2. Netzlänge höchstens 100 m,

3. Satzlänge höchstens 300 m,

4. Netzhöhe höchstens 2 m,

5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. Vom 1. April 12.00 Uhr bis 31. Mai 12.00 Uhr dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden.

(3) In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden. Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie täglich kontrolliert werden. Vom 11. Mai bis 15. Oktober müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein. Vom 11. Mai bis 15. Oktober dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, dass sich mindestens ein Satzende auf der Halde befindet. Beim Halden- und Alterspatent müssen sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu verankerten Schwebsätzen und Großfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden.

Zitiervorschlag: § 9 BoFiV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BoFiV/9>